

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird marktüberwachende Behörde für den Cyber Resilience Act (CRA) (vgl. BSI, Meldung vom 7.10.2025). Der CRA werde den Markt für IT-Produkte und Geräte mit digitalen Elementen grundlegend verändern. Denn die IT-Sicherheitseigenschaften der Produkte werden künftig ein entscheidendes Kriterium für den Marktzugang in der EU. Das BSI wurde nun von der Bundesregierung als notifizierende und marktüberwachende Behörde gegenüber der Europäischen Kommission benannt. Damit kommen dem BSI neue Aufgaben zu: Als notifizierende Behörde werde das BSI Drittstellen bewerten und notifizieren, damit diese IT-Produkte unabhängig auf die Anforderungen des CRA prüfen können. Als marktüberwachende Behörde könne das BSI stichprobenartig oder gezielt IT-Produkte auf Cybersicherheit überprüfen und bei Verstößen Sanktionen und Bußgelder (bis zu 15 Mio. EUR bzw. 2,5 % des weltweiten Umsatzes vom vorangegangenen Geschäftsjahr) verhängen. Dem BSI werde in dieser Rolle auch die Möglichkeit eingeräumt, Produkte mit digitalen Elementen vom Markt zu nehmen, wenn sie den Anforderungen des CRA nicht gerecht werden. BSI-Präsidentin *Claudia Plattner*: „Der CRA ist ein Gamechanger für die Sicherheit digitaler Produkte! Wir steigern damit das Cybersicherheitsniveau zahlreicher Geräte in Europa. Das BSI wird seine Rolle sehr gewissenhaft ausfüllen und darauf achten, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre IT-Produkte mit einem sicheren Gefühl nutzen können.“ Als marktüberwachende Behörde könne das BSI im Rahmen des CRA aktiv und reaktiv tätig werden. Aktiv bedeute, dass im Rahmen der Marktüberwachungsstrategie Produkte anlasslos überprüft werden können. Reaktiv könne das BSI auf Informationen durch Dritte eingehen und Ursachen und Auswirkungen von Vorfällen, Mängeln oder Schwachstellen analysieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Um unter dem CRA als Konformitätsbewertungsstelle tätig werden und Produkte prüfen zu dürfen, müssen Prüfstellen die in Art. 39 des CRA gelisteten Anforderungen erfüllen. Die notwendigen Verfahren für die CRA-Notifizierung werden durch das BSI in den kommenden Monaten erarbeitet. Für den CRA hat das BSI weitreichende, auf dessen Webseite abrufbare Informationen zur Verfügung gestellt. Diese werden kontinuierlich ausgebaut.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Testarossa

- a) Für die Annahme einer bösgläubigen Markenmeldung ist eine Schädigungs- oder Behinderungsabsicht des Anmelders hinsichtlich Drittinteressen erforderlich; nicht erforderlich ist ein Bezug zu einem konkreten Dritten.
- b) Derjenige, der im Nichtigkeitsverfahren die Eintragung einer Marke mit der Begründung angreift, sie sei bösgläubig angemeldet worden, trägt die Beweis- beziehungsweise Feststellungslast für das Vorliegen der schlüssigen und übereinstimmenden Indizien, die Voraussetzung für die Annahme des geltend gemachten absoluten Schutzhindernisses sind. Wenn die Umstände, auf die sich der Nichtigkeitsantragsteller beruft, geeignet sind, die Vermutung der Gutgläubigkeit des Markeninhabers bei Anmeldung der Marke zu widerlegen, ist es an dem Markeninhaber, Vortrag zu seinen Absichten bei Anmeldung der Marke zu halten, insbesondere plausible Erklärungen zu den Zielen und der wirtschaftlichen Logik der Anmeldung dieser Marke abzugeben.
- c) Das Vorliegen eines relativen Schutzhindernisses reicht zur Annahme der Bösgläubigkeit der Markenmeldung allein nicht aus. Gesichtspunkte, die zur Feststellung eines relativen Eintragungshindernisses beitragen könnten, können allerdings für die Feststellung der Bösgläubigkeit des Anmelders relevant sein. Die Anmeldung eines Zeichens, das einer bekannten Marke hochgradig ähnlich oder mit ihr identisch ist, kann im Rahmen der Gesamtabwägung aller Umstände des Streitfalls dafür sprechen, dass die Markenmeldung bösgläubig erfolgt ist, wenn weitere Umstände hinzutreten, die dies nahelegen.

BGH, Beschluss vom 11.9.2025 – I ZB 6/25
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2369-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Kostenlose Registrierung

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Nr. 20 des Anhangs I in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken; ABl. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 28, 36) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Erfasst der Begriff der „Kosten“ im Sinne von Nr. 20 des Anhangs I in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG auch die Preisgabe personenbezogener Daten und Einwilligung in ihre Nutzung zu kommerziellen Zwecken?

BGH, Beschluss vom 25.9.2025 – I ZR 11/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2369-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Keine Modifikation des in § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO normierten Vertretungserfordernisses durch Art. 80 Abs. 1 DSGVO

Das in § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO normierte Erfordernis, dass sich Parteien vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, wird durch Art. 80 Abs. 1 DSGVO nicht modifiziert.

BGH, Beschluss vom 15.9.2025 – I ZB 36/25
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2369-3**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Frage der Unpfändbarkeit der Energiepauschale kraft Gesetzes

EstG § 122 S. 2; InsO § 36 Abs. 1 S. 2, Abs. 4

Die Frage, ob die Energiepreispauschale kraft Gesetzes unpfändbar ist, ist nicht im Insolvenzverfahren, sondern auf dem Prozessweg zu klären. *SGB I § 54 Abs. 2; InsO § 36 Abs. 1 S. 2, Abs. 4* Der Streit zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter, ob die Energiepreispauschale eine atypische Sozialleistung darstellt und deshalb dem sozialrechtlichen Pfändungsschutz unterfällt, ist ebenfalls vor den Prozessgerichten und nicht vor dem Insolvenzgericht auszutragen.

BGH, Beschluss vom 24.7.2025 – IX ZB 32/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2369-4**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Pressemitteilung der Bundesnetzagentur

Die in das Ermessen der Regulierungsbehörde gestellte Befugnis zur Veröffentlichung von Entscheidungen umfasst auch eine Veröffentlichung in zusammengefasster Form sowie die namentliche Nennung des betroffenen Unternehmens (hier: Bekanntgabe einer Untersagungsverfügung durch Pressemitteilung).

BGH, Beschluss vom 17.6.2025 – EnVR 10/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2369-5**
unter www.betriebs-berater.de

KG: AG – Zulässigkeit eines allgemeinen Ermächtigungsbeschlusses; Anforderungen an den Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder

1. Zur Zulässigkeit eines allgemeinen Ermächtigungsbeschlusses („Konzeptbeschluss“) zur Veräußerung von Beteiligungen in erheblichem Umfang – hier an Objektgesellschaften im Wege